



# Grundzüge des Sachenrechts

Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

# Übersicht



- 1. Einführung
- 2. Besitz
- 3. Eigentum
- 4. Dingliche Sicherungsrechte
- 5. Sonstige Sachenrechte
- 6. Ausgewählte Literatur

# 1. Einführung



## Sachenrecht

- In der Terminologie des ABGB: „dingliche Sachenrechte“ (im Gegensatz zu „persönlichen Sachenrechten“ = Schuldrechte, vgl § 307)
  - **Institutionensystem** (Institutionen *Iustinians, Gaius* Institutionen [1816 herausgegeben]): §§ 309 ff „dingliche Sachenrechte“, §§ 859 ff „persönliche Sachenrechte“
  - Heute **Pandektensystem**: Sachenrecht und Schuldrecht
- Sachenrecht im objektiven Sinn: Jener Teil der Rechtsordnung, der sich mit den Rechtsverhältnissen an Sachen beschäftigt
  - Wegen Sachzusammenhangs auch Verpfändung und Sicherungsabtretung von Forderungen im Sachenrecht mitbehandelt

- Sehr starker römisch-/gemeinrechtlicher Einfluss
  - Aus dem alten deutschen Recht stammt Faustpfand und Reallast
- Relativ wenig novelliert
  - (1916 indirekt Eigentumsvorbehalt anerkannt (vgl § 297a), 1914 in KO Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung anerkannt)
- Teilweise dennoch erstaunlich moderne Positionen, zB Umschreibung der Eigentumsbefugnisse in § 354: weist Parallelen zur *property rights theory* in der modernen Volkswirtschaft auf

# Einige berühmte Sachenrechtslehrer

- *Adolf Exner* (1841 – 1894)
  - Das oestreichische [sic] Hypothekenrecht (1881)
- *Emil Pfersche* (1854 – 1916)
  - Österreichisches Sachenrecht (1893)
- *Antonin Randa* (1834 – 1914)
  - Der Besitz nach österreichischem Rechte : Mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, des preußischen, französischen und italienischen, des sächsischen und züricherischen Gesetzbuches (4. Aufl 1895)
  - Das Eigentumsrecht nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher (1893)



# Grundbegriffe I

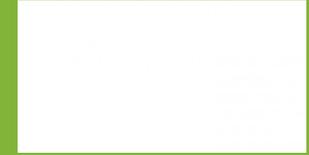
- Dingliche Rechte – absolute Rechte – relative Rechte
- Sachbegriff
- Typenzwang
- Spezialität
- Dingliches Rechtsgeschäft



- Definition der Sache in § 285: alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch des Menschen dient.
  - Zu Tieren vgl § 285a
  - Das ABGB hält diesen weiten Sachbegriff aber nicht durch, zB beziehen sich Bestimmungen über Übertragung von Eigentum nur auf körperliche Sachen (Übertragung von Forderungen ist Zession)

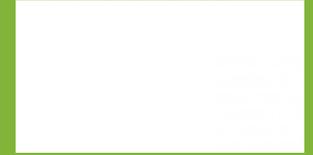


- Einteilungen von Sachen:
  - Körperlich – unkörperlich
  - Öffentlich – privat
  - Teilbar – unteilbar
  - Verbrauchbar – unverbrauchbar
  - Schätzbar – unschätzbar
  - Vertretbar – unvertretbar
  - Beweglich – unbeweglich



- Einfache und zusammengesetzte Sachen
- Zubehör (teilt iZw Schicksal der Hauptsache)
- Maschineneigentum (§ 297a)
- *Superficies solo cedit* (§ 435)
  - Setzt aber voraus, dass Belassungsabsicht besteht
  - Sonst: Superädifikat (sonderrechtsfähig, übertragen durch Urkundenhinterlegung)
    - Mangelnde Belassungsabsicht kann sich ergeben aus
      - Technischen Kriterien (Art der Ausführung)
      - Vertragliche Ausgestaltung (beschränktes Nutzungsrecht, Abriss- oder Rückgabeverpflichtung)

# Grundbegriffe II



- **Eigentum:** Rechtliche Herrschaft einer Person über eine Sache, Vollrecht
- **Sachbesitz:** Tatsächliche Macht einer Person über eine Sache + Wille, diese als die seine zu behalten
- **Rechtsbesitz:** (dauernde) Rechtsausübung im eigenen Namen
- **Innehabung:** Tatsächliche Gewahrsame einer Sache

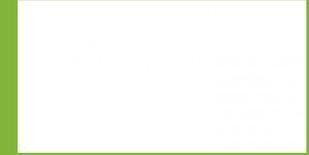
## 2. Besitz

- Begriff: Innehabung der Sache (*corpus*) mit dem Willen, diese als die seinige zu behalten (*animus*)
- **Beachte:** sagt über Berechtigung nichts aus (Besitz hat daher keine Zuweisungsfunktion)
  - Rechtsbesitz möglich, wird durch offene Ausübung des Rechts erworben
- Unterscheide: Besitz/Recht zum Besitz
- Besitzschutz (§§ 339 ff ABGB, §§ 454 ff ZPO)
- Besitz ist auch Voraussetzung für Ersitzung

- ABGB kennt Besitz wohl an allen Rechten, die dauernd ausgeübt werden können (also zB nicht bei Zielschuldverhältnissen)
- Die hL beschränkt Rechtsbesitz aber auf Rechte, die mit der Inhabung einer körperlichen Sache verbunden sind oder zumindest einen Bezug zu einer körperlichen Sache aufweisen (zB Wegerecht, Miete)

## Besitzschutz

- Dient dem Schutz des Rechtsfriedens, Verhinderung von Selbsthilfe und eigenmächtiger Rechtsdurchsetzung
- § 339: Verbot der eigenmächtigen Störung („Besitzstörung“)
- § 345: Erwerb unechten Besitzes (Achtung: deckt sich nicht völlig mit „Besitzentziehung“)
  - Klassische „*vitia possessionis*“: *vi, clam, precario*, zusätzlich (Einfluss des kanonischen Rechts und ALR) List
  - Auch unechter Besitz genießt Besitzschutz, aber nicht gegenüber dem früheren Besitzer

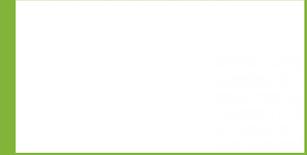


- Einteilungen:
  - Rechtmäßig - unrechtmäßig
  - Redlich - unredlich
  - Echt - unecht

## Besitzstörungsverfahren (§§ 454 ff ZPO)

- Vorläuferbestimmung KaisVO 1849,
- Zuvor Regelungen für einzelne Kronländer (Galizien, Lombardo-Venetien, Tirol, Vorarlberg)
- Moderne Regelung erklärt Übernahme in die ZPO 1895 (anders in Deutschland)
- Mögliche Begehren:
  - Feststellung der Störung
  - Wiederherstellung des Vorzustandes
    - (sofern ohne Vernichtung wirtschaftlicher Werte möglich)
  - Unterlassung künftiger Störungen
  - **nicht** Schadenersatz (§ 457 ZPO)

# 3. Eigentum



- §§ 353 f
- Eigentum steht als dingliches Vollrecht den beschränkten dinglichen Rechten gegenüber
- **Eigentumswerb:**
- ABGB steht auf dem Boden der gemeinrechtlichen Lehre von *titulus* und *modus* (im Gegensatz zum Abstraktionsprinzip in Deutschland)
- Voraussetzung für Erwerb eines dinglichen Rechts ist daher Wirksamkeit des Grundgeschäfts
- Kausalität des Verfügungsgeschäfts: Fehlt diese oder fällt sie – wie bei nachträglicher Beseitigung mit ex tunc-Wirkung (Willensmangel) – wieder weg, scheitert Übertragung der sachenrechtlichen Position.
- Gilt auch für schuldrechtliche Verfügungsgeschäfte (Zession, Verzicht); ist daher allgemeines Prinzip



## Voraussetzungen

- Eigentum (Verfügungsbefugnis) des Vormanns (vgl § 442 ABGB) +
- gültiger Titel (zB Kaufvertrag) +
- Modus



## Modi für den Eigentumserwerb:

- Körperliche Übergabe (§ 426 ABGB)
- Übergabe durch Zeichen (§ 427 ABGB): wenn körperliche Übergabe untunlich/unmöglich
- Übergabe durch Erklärung (§ 428 ABGB)
  - Übergabe kurzer Hand (*traditio brevi manu*)
  - Besitzkonstitut (*constitutum possessorium*)
  - Besitzanweisung
- Versendung (§ 429 ABGB)

# Gutgläubiger Eigentumserwerb (§ 367 ABGB)



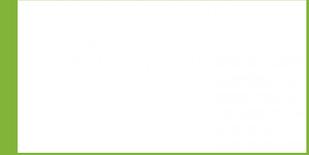
- Beruht nicht auf römischem Recht
- Im internationalen Vergleich eher großzügig (sonst nur für bestimmte Marktkäufe; in Deutschland etwa Gutgläubenserwerb an gestohlenen und sonst abhanden gekommenen Sachen ausgeschlossen)
- Österr Recht bewertet Verkehrsschutz höher als Interessen des früheren Eigentümers



## **Voraussetzungen:**

- Bewegliche, körperliche Sache
- Entgeltlicher, gültiger Titel
- Modus
- Redlichkeit (nach hA Fehlen jeglicher Fahrlässigkeit, dh bereits leichte Fahrlässigkeit schadet)
- Sowie (alternativ) Erwerb
  - In öffentlicher Versteigerung
  - Vom Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens
  - Vom Vertrauensmann

# Liegenschaftserwerb



- **Eintragungsgrundsatz:** Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bürgerlicher Rechte kann nur durch die Eintragung im Grundbuch bewirkt werden (§ 4 GBG, § 431 ABGB)
- **Ausnahmen:** außerbürgerlicher Erwerb bei Ersitzung, Einantwortung, Enteignung, Zuschlag in der Zwangsversteigerung ua

- Bei unbeweglichen Sachen ist daher Grundbuchseintragung der Modus.
- *Beachte:* Die übrigen Voraussetzungen für den (derivativen) Eigentumserwerb (Eigentum des Vormanns + Titel) müssen aber auch erfüllt sein; andernfalls verschafft die Eintragung im Grundbuch keine Eigentümerstellung.

# Grundbuchsauszug - Beispiel

```
GRUNDBUCH 01305 Meidling EINLAGEZAHL 1422
BEZIRKSGERICHT Fünfhaus SEITE 1
***** TESTDATEN ***** ABFRAGEDATUM 1996-11-29
Letzte TZ 1146/1996
Plombe 1406/1996
Wohnungseigentum
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
127/105 Baufl.(begrünt) 91 Bräuerstr. 10
.612 G Baufl. * 130 Löhnerg. 17
GESAMTFLÄCHE 221
***** A2 *****
1 a 439/1963 Sicherheitszone Gendarmerieflugplatz Meidling
hins Gst 127/105 .612
3 a 324/1979 Realrecht des Gehens und Fahrens über Gst 59/4 für Gst .612
***** B *****
1 ANTEIL: 104/172
Tupek Gottlieb Wilhelm
GEB: 1924-05-05 ADR: Anton Benyag. 9/4 1010
e 581/1954 Wohnungseigentum an W 1
g 406/1996 Einantwortungsurkunde 1996-04-17 Eigentumsrecht

2 ANTEIL: 68/172
Merloch Maria
GEB: 1945-02-05 ADR: SchloEstr. 8, Bruck/Mar 5631
a 581/1954 Wohnungseigentum an W 2
b 766/1971 Schenkungsvertrag 1970-07-27 Eigentumsrecht
c 347/81 Belastungs- und Veräußerungsverbot
d 1145/1996 Änderung der Adresse
e 1146/1996 Geburtsdatum
***** C *****
1 a 863/1952 Schuldschein 1952-07-25 1.566.700,--
PFANDRECHT
für Wohnhaus-Wiederaufbaufonds
b 1507/1990 Lösungsverpflichtung zugunsten
Österreichische Credit-Institut Aktiengesellschaft
4 auf Anteil B-LNR 1
a 875/1974 112/1976 Urteil 1973-11-10 vollstr 77.304,76
PFANDRECHT
9 % Z seit 1972-11-24. Kosten 3.846,60, 1.819,10 für
Immobilienverwertungsgesellschaft mbH (1 E 147/74)
5 auf Anteil B-LNR 2
a 347/1981
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für Eva Seifert,
geb 1965-12-04
b 1507/1990 VORRANG von LNR 12 vor 5
12 auf Anteil B-LNR 2
a 1507/1990 Schuldschein und Pfandurkunde 1990-07-18 405.000,--
PFANDRECHT
8,25 % Z, höchstens 18 % VuZZ, NGS 81.000,-- für
Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft
c 1507/1990 VORRANG von LNR 12 vor 5
***** HINNEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
***** 2001-03-23 13:26,23550 BJ ***** ZEILEN: 35
```



## **Gutgläubiger Erwerb**

- Auch im Grundbuch möglich,
- Ergibt sich aus den Bestimmungen über die Löschungsklage (§§ 61 ff GBG)
- § 367 ABGB hingegen nicht anwendbar
- Nach hA kein gutgläubiger Erwerb bei unentgeltlichem Erwerb und exekutivem Erwerb.

# Schutz des Eigentums



- Rei vindicatio (§ 366)
  - Klage des Eigentümers gegen Besitzer/Inhaber auf Herausgabe
- Actio negatoria (Eigentumsfreiheitsklage, § 354, § 523 analog)
- Actio Publiciana (§ 372)
  - Klage des besser Berechtigten (eigentlich des „werdenden Eigentümers“)
  - Strenger Eigentumsnachweis („*probatio diabolica*“) nicht erforderlich
  - Sowohl Herausgabe als auch Abwehr von Störungen möglich
  - Auch Schadenersatzansprüche können „publizianisch“ geltend gemacht werden

# Nachbarrecht



- §§ 364 – 364b
- Abgrenzung der Befugnisse verschiedener Eigentümer
- Immissionen § 364
  - Einwirkungen (Geruch, Licht etc)
  - „negative Immissionen“ (Entzug von Licht)
  - ideelle Immissionen ?
- Behördlich genehmigte Anlage § 364a  
(verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch, kein Unterlassungsanspruch)

# 4. Dingliche Sicherungsrechte



- Pfandrecht
- Sicherungseigentum
- Sicherungszession
- Eigentumsvorbehalt
- Zurückbehaltungsrecht
- Vinkulierung (?)

# Kreditsicherheiten – Überblick

## Kreditsicherheiten

### persönliche Sicherheiten

Bürgschaft

Garantie

Besicherung durch Vermögen und Erwerbskraft einer **Person**

### dingliche Sicherheiten

Pfandrecht

Sicherungsübereignung

Sicherungsabtretung

Eigentumsvorbehalt

Besicherung durch **Sachen**

## 4.1 Pfandrecht I



- Gegen jedermann wirkendes Vorzugsrecht, sich bei Nichterfüllung der Forderung aus bestimmten Vermögensstücken zu befriedigen.
  - (besitzloses) Pfand an Liegenschaften wird als Hypothek bezeichnet
- Verpfändung *zukünftiger Forderungen* möglich, wenn Gläubiger und Rechtsgrund feststehen.

# Pfandrecht II

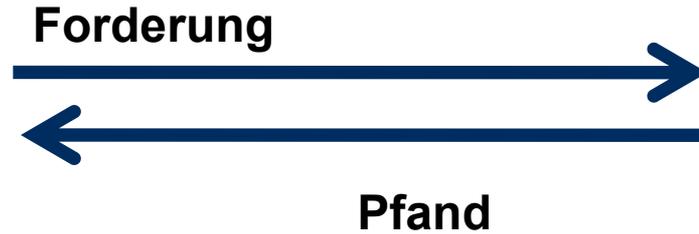


- *Prinzipien:*
- *Akzessorietät,*
- *Spezialität,*
- *Publizität:* bei beweglichen Sachen Faustpfandprinzip (§ 426 ABGB), allenfalls Übergabe durch Zeichen (§ 427 ABGB), bei *Forderungen* Verständigung des Drittschuldners oder Buchvermerk

# „normale“ Pfandbestellung

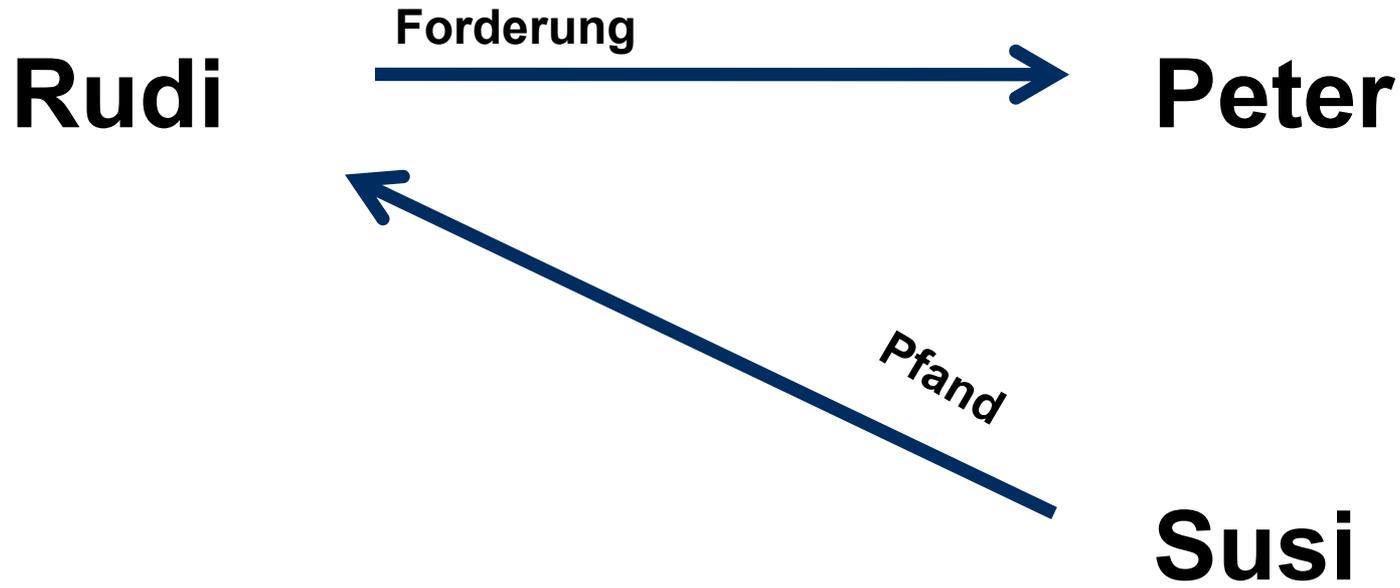
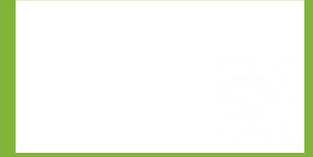


**Rudi**

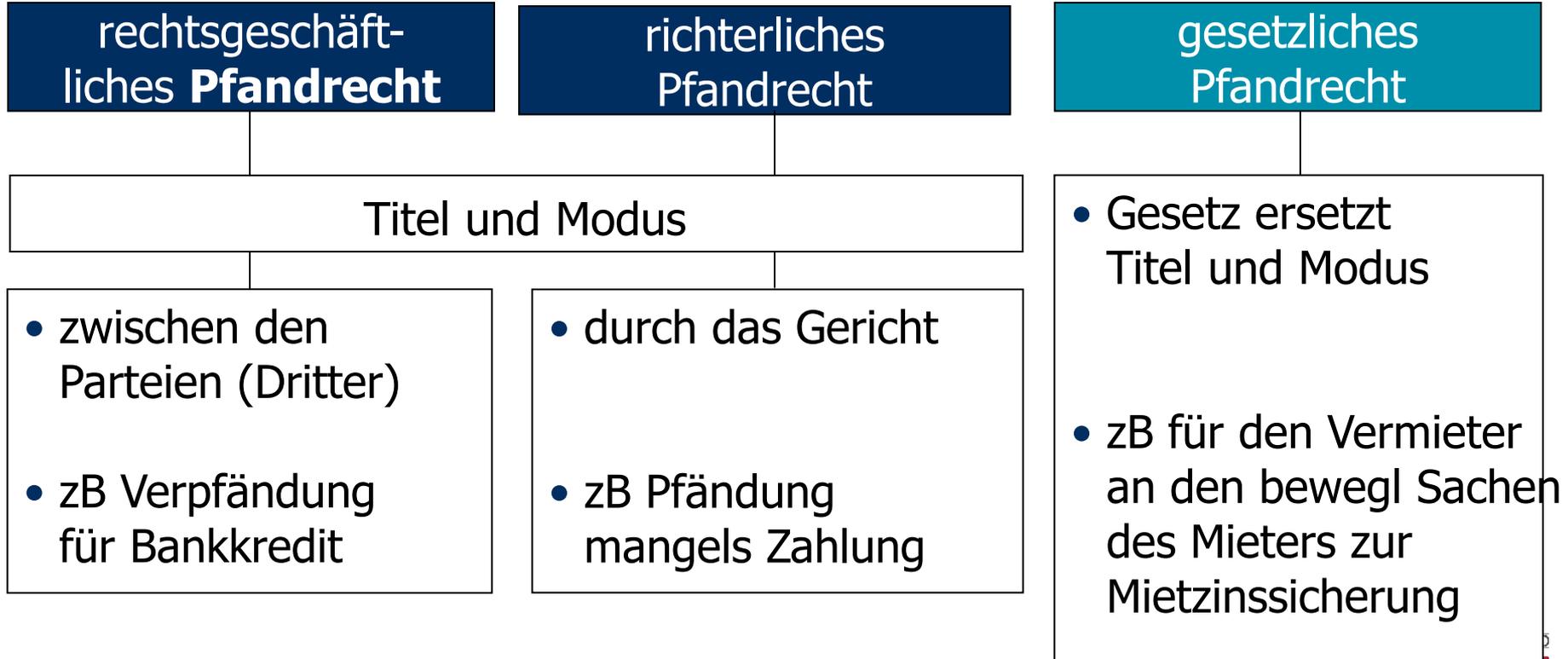
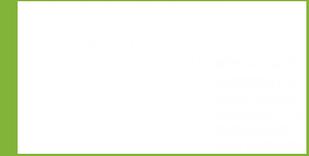


**Peter**

# Pfandbestellung durch Dritten



# Pfandrechtserwerb



# Pfandrecht III



- Unterscheide nach Art der Begründung
  - *rechtsgeschäftliche*,
  - *richterliche* und
  - *gesetzliche* Pfandrechte (zB Illatenpfandrecht, Rechtsanwalt, Spediteur, Grundsteuer)

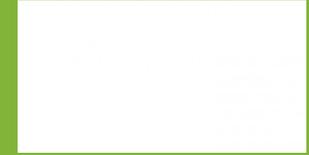
# Titel und Modus



<b>Titel:</b>	rechtsgeschäftlich	richterlich
	Pfandbestellungsvertrag zw Gläubiger u Pfandbesteller	rechtskräftige richterliche Entscheidung

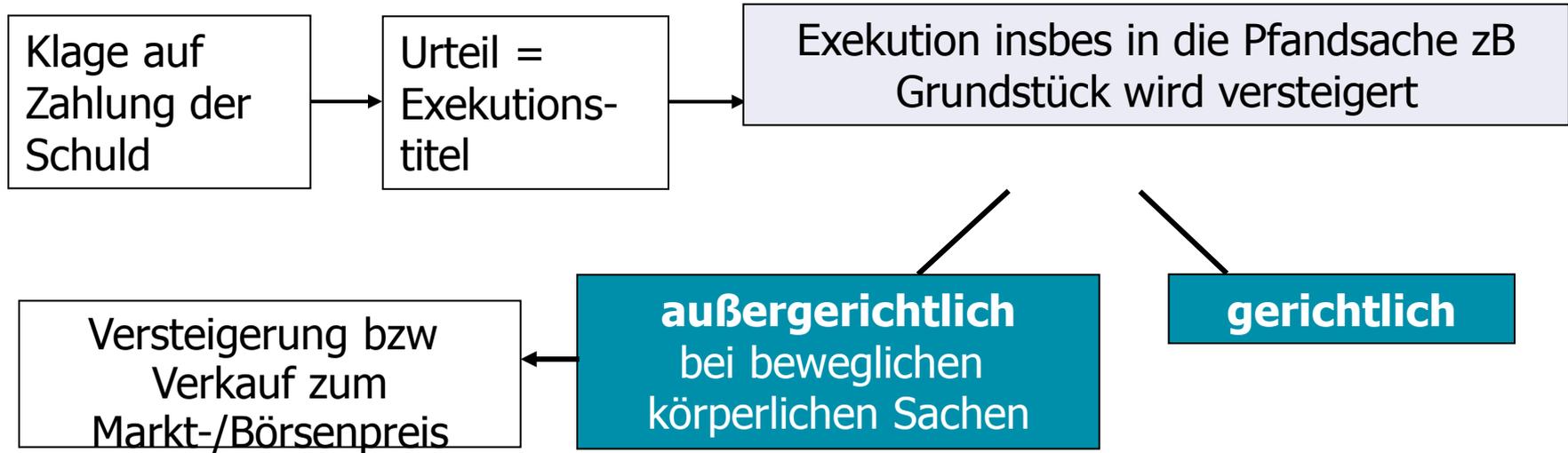
<b>Modus:</b>		
bewegliche Sachen	Übergabe - strenges Faustpfandprinzip	Eintragung ins Pfändungsprotokoll
unbewegliche Sachen	Eintragung ins Grundbuch	
Forderungen	Drittschuldner- verständigung oder Buchvermerk beim Pfandbesteller	Gericht spricht Zahlungsverbot aus (Drittschuldner darf dem Gepfändeten nicht zahlen, zB Lohnpfändung)

# Pfandrecht IV



- *Verwertung* idR durch Klage und Exekutionsführung
- Vereinbarung der außergerichtlichen Verwertung ist zulässig.
- Verfallsklausel und Vereinbarung, das Pfand gegen im vorhinein bestimmten Preis behalten zu dürfen, sind unwirksam.
- Nachträglich, dh nach Fälligkeit, sind derartige Vereinbarungen jedoch möglich.

# Verwertung des Pfandrechts

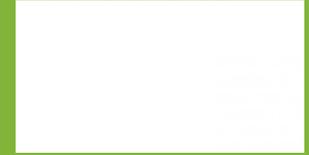


- Vorteil: **Vorrang** gegenüber anderen Gläubigern
- Pfandvorrachtsklage, Absonderungsrecht im Konkurs des Pfandbestellers
- Verfallsklausel: **unzulässig**



- **Höchstbetragshypothek** (§ 14 ABS 2 GBG).
  - Nach neuerer Auffassung ist diese über die in § 14 Abs 2 GBG angeführten Fälle hinaus immer dann zulässig, wenn Gläubiger und Rechtsgrund feststehen und eine ziffernmäßig bestimmte Angabe der Höhe der Forderung noch nicht möglich ist (SZ 69/159).
- **Simultanhypothek** (§ 15 GBG, § 222 EO).
  - Verhältnismäßige Befriedigung aus allen Liegenschaften oder Ersatzzuweisungen bzw Ersatzpfandrechte der verkürzten nachrangigen Gläubiger.

# Pfandrecht VI



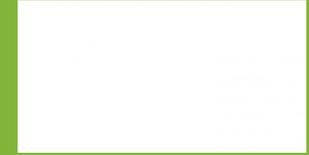
- *Verfügungsrecht* des Eigentümers nach § 469 ABGB (Beachte: seit 1. 1. 1998 nur mehr bei ausdrücklichem Vorbehalt; gegenüber exekutivem Pfandgläubiger jedoch auch ohne Vorbehalt).
- *Rangvorbehalt* (§ 58 GBG) und bedingte *Pfandrechtseintragung* (§ 59 GBG)

## 4.2. Sicherungsübereignung



- Übertragung von Eigentum an den Gläubiger bis zur vollständigen Bezahlung der Schuld
- Form der eigennützigen Treuhand
- Gesetzliche Anerkennung in § 10 Abs 3 IO
- Nach hA Publizitätserfordernis (zur Vermeidung von Umgehungen)

## 4.3. Sicherungszession



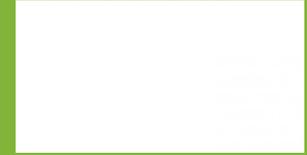
- Sicherungsweise Abtretung einer Forderung
- Auch bei künftigen Forderungen möglich, wenn Gläubiger und Rechtsgrund feststehen
- Bindung im Innenverhältnis, Fall der eigennützigen Treuhand
- Publizitätserfordernis (Verständigung des Schuldners oder Buchvermerk)
- Bei Verbrauchern nur eingeschränkt zulässig (§ 12 Abs 3 KSchG)

## 4.4. Eigentumsvorbehalt



- Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt
- Kreditkauf (§ 1063)
- **Verfügungsgeschäft** (nicht Verpflichtungsgeschäft) **aufschiebend bedingt**. Daher Vereinbarung spätestens bei Abschluss des Verfügungsgeschäfts, nicht auf Faktura etc
- Käufer ist Rechtsbesitzer (§§ 339, 372) und hat quasi-dingliches Anwartschaftsrecht
- Realisierung durch **Rücktritt** vom Vertrag und Aussonderung (in der Praxis „Abholklauseln“; nach hA Ansicht in der Insolvenz Vorrang des Anwartschaftsrechts des Käufers),
- nach der Rsp auch **Exekutionsführung** möglich.

# Eigentumsvorbehalt II



- „verlängerter Eigentumsvorbehalt“:
  - Vorbehaltsverkäufer erlaubt vorweg Weitergabe des Eigentums, jedoch
  - gegen Vorausabtretung des Kaufpreises
- „erweiterter“ Eigentumsvorbehalt:
  - Eigentumserwerb erst, wenn nicht nur die Kaufpreisforderung, sondern auch alle anderen Forderungen bezahlt.
  - Nach hA unwirksam (publizitätslose Sicherung)

## 4.5. Zurückbehaltungsrecht



- § 471: Inhaber einer körperlichen Sache kann Rückgabe verweigern, bis bestimmte Forderungen erfüllt sind:
  - Forderungen aus der Verursachung eines Schadens durch die Sache
  - Forderungen aus Aufwendungen auf die Sache

## 4.6. Exkurs: Die „Vinkulierung“ von Versicherungsforderungen



- nach neuerer Auffassung im Zweifel *nicht dinglich* (SZ 73/19; vgl aber 7 Ob 75/05p; *Kodek*, ZIK 2005),
- kann aber nach Parteienabsicht Verpfändung oder (Sicherungs-)Abtretung beabsichtigt sein.
- Diesfalls müssen allerdings die entsprechenden *Publizitätserfordernisse* erfüllt sein.

# 5. Sonstige Sachenrechte



## **Servitut (vgl §§ 472 ff ABGB)**

Beschränkt dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache

- Erwerb:
  - Titel (zB Servitutsbestellungsvertrag, letztwillige Verfügung)
  - Modus (Eintragung im Lastenblatt)
  - Ersitzung: 30 Jahre andauernde redliche Nutzung
- Schutz durch Servitutsklage (§ 523 ABGB)



## Einteilungen:

- Personaldienstbarkeiten
  - Gebrauchsrecht (*usus*)
  - Fruchtgenussrecht (*ususfructus*)
  - Wohnrecht (§ 478)
- Grunddienstbarkeiten: stehen dem jeweiligen Eigentümer einer Liegenschaft zu
  - „Ländliche“ und „städtische“ Servituten (Prädial- und Urbanalservituten)
  - Recht, Rauch in den Schornstein des Nachbarn zu leiten, Recht, Regenwasser abzuleiten
  - zB Wegerecht, Weiderecht, Leitungsrecht

## Reallast

- (nicht näher in ABGB geregelt, aus älterem deutschen Recht übernommen; vgl aber § 530: „beständige jährliche Renten“, § 12 GBG)
- Recht, vom Grundstückseigentümer bestimmte Leistungen verlangen zu können
  - Beispiele: Haltung des Gemeindestiers, Erhaltung einer Kriche, Lieferung von Holz oder Strom
- Erwerb durch Titel (Vertrag, letztwillige Verfügung etc) und Modus (Eintragung im Lastenblatt)



## Baurecht

- (sondergesetzlich geregelt: BauRG)
- Dingliches Recht, auf fremden Grundstück ein Bauwerk zu haben
- Erwerb durch Titel (meist entgeltlich: Bauzins) und Modus (Eintragung im Lastenblatt)
- Befristet: mind 10 und max 100 Jahre
- Nach Erlöschen fällt Bauwerk an Grundeigentümer (Entschädigung für Bauberechtigten)



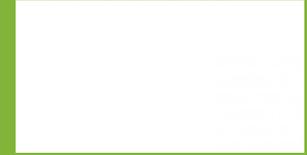
- **Bergwerksberechtigung** (§§ 22 ff, 40 MinroG)
- **Wohnungseigentum** (WEG):
  - Miteigentum an Liegenschaft verbunden mit ausschließlichem Nutzungsrecht an Wohnung oder sonstiger Räumlichkeit
  - Wird heute überwiegend als eigenes dingliches Recht angesehen

# 6. Ausgewählte Literatur



- **Lehrbücher:**
- *Iro*, Bürgerliches Recht IV. Sachenrecht, 6. Aufl (2016)
- *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht, 5. Aufl (2016)
- *Koziol-Welser/Kletecka*, Bürgerliches Recht I, 24. Aufl (2014)
- **Kommentare**
- *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*<sup>3</sup>
- *Rummel*, ABGB, 3. Aufl (*Rummel/Lukas*, 4. Aufl – nicht abgeschlossen)
- *Schwimann/Kodek*, ABGB, 4. Aufl (7 Bände, 2011 – 2016)
- **Monographie**
- *Kodek*, Besitzstörung – Materielle Grundlagen und verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Besitzschutzes (2001)

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Zivil- und Unternehmensrecht**  
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

**Univ.-Prof. Dr. GEORG KODEK, LL.M.**

T +43-1-313 36-4276DW  
[Georg.kodek@wu.ac.at](mailto:Georg.kodek@wu.ac.at)  
[www.wu.ac.at/privatrecht](http://www.wu.ac.at/privatrecht)